

## INHALTSVERZEICHNIS

- **Bevölkerungsstand am 30.06.2020**
- **Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr**
- **Wasserrecht;  
Wasserversorgung Gemeinde Tutzing;  
Antrag der Gemeinde Tutzing auf wasserrechtliche Bewilligung zur  
Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen 3 Kerschlach auf  
Grundstück Flur-Nr. 3212/4 Gemarkung Pähl**

### Bevölkerungsstand am 30.06.2020

Das Kreisordnungsamt gibt den Bevölkerungsstand der Gemeinden im Landkreis Weilheim-Schongau am 30.06.2020 gemäß der Veröffentlichung des Bayerischen Landesamtes für Statistik bekannt:

Stadt, Markt, Gemeinde	Einwohnerzahl
Altenstadt	3.280
Antdorf	1.306
Bernbeuren	2.444
Bernried	2.319
Böbing	1.877
Burgen	1.715
Eberfing	1.466
Eglfing	1.095
Habach	1.161
Hohenfurch	1.677
Hohenpeißenberg	3.828
Huglfing	2.914
Iffeldorf	2.712
Ingenried	1.087
Oberhausen	2.080
Obersöchering	1.533
Pähl	2.461
Peißenberg, M.	12.625
Peiting, M.	11.481
Penzberg, St.	16.433
Polling	3.533
Prem	915
Raisting	2.297
Rottenbuch	1.802
Schongau, St.	12.372
Schwabbruck	963
Schwabsoien	1.400
Seeshaupt	3.267
Sindelsdorf	1.219
Steingaden	2.880
Weilheim, St.	22.776
Wessobrunn	2.265
Wielenbach	3.212
Wildsteig	1.318
<b>Kreissumme:</b>	<b>135.713</b>

Weilheim i.OB, den 16.09.2020 Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
Wiemann

### Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr

#### Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2020 folgende Übungen durch:

Sauwald - Gde Prem, Gde Steingaden  
08.10.2020 (ca. 07:30 Uhr) – 08.10.2020 (ca. 16:00 Uhr)

Orientierungsmarsch bei Tag  
Teilnehmende Soldaten: 25

Gde Eglfing, Gde Obersöchering  
12.10.2020 (ca. 06:00 Uhr) – 15.10.2020 (ca. 24:00 Uhr)

Abschlussübung Einsatzvorbereitung  
Teilnehmende Soldaten: 80  
Teilnehmende Fahrzeuge: 20 Radfahrzeuge

#### Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen. Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i.OB, den 24.09.2020 Öffentliche Sicherheit u. Ordnung  
Lipp Roland

### Wasserrecht; Wasserversorgung Gemeinde Tutzing, Antrag der Gemeinde Tutzing auf wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen 3 Kerschlach auf Grundstück Flur-Nr. 3212/4 Gemarkung Pähl

#### Bekanntmachung

Die Gemeinde Tutzing als zuständiger Träger der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Tutzing, nutzt zur Trinkwasserversorgung das Grundwasser aus einem Brunnen, der sich ca. 130m östlich der Ortschaft und des Gutes Kerschlach auf dem Grundstück Flur-Nr. 3212/4 Gemarkung Pähl befindet. Der Brunnen 3 Kerschlach (TK Nr. 8033, UTM Ost 664591, Nord 5309581) wurde 1994 auf einer Tiefe von 85,8 m unter Geländeoberkante ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag am 26.10.1994 bei 70 m unter Gelände. Bei einer max. Entnahme von 17l/s während des Pumpversuchs vom 05. – 15.12.1994 wurde der Grundwasserspiegel um 4,4 m abgesenkt.

Der Brunnen ist entsprechend den anerkannten Regeln der Technik ausgebaut. Sowohl bakteriologisch als auch chemisch- physikalisch entspricht das Wasser den Anforderungen der Trinkwasserverordnung und der Eigenüberwachungsverordnung.

Nachdem die bestehende gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen 3 Kerschlach zum 30.06.2020 auslief, ist eine Neubeantragung der wasserrechtlichen Gestattung erforderlich. Die Entnahmemenge soll nicht erhöht werden. Zusätzlich zum Brunnen 3 Kerschlach nutzt die Gemeinde Tutzing auch den Brunnen 1 bis 3 Wieling in der Gemeinde Feldafing. Zukünftig soll aus dem derzeit noch nicht angeschlossenen Brunnen 1 Kerschlach und dem neuen Brunnen 1 Pfaffenberg Grundwasser für Trinkwasserzwecke entnommen werden.

Die Gemeinde Tutzing **beantragt** deshalb nunmehr unter Vorlage der nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) erforderlichen Antragsunterlagen die erneute wasserrechtliche Gestattung in Form einer Bewilligung nach §§ 10, 14 des Wasserhaushaltsgesetzes zur Entnahme und zum Zutage fördern von Grundwasser aus dem Brunnen 3 Kerschlach:

- Sekündlich bis zu max. 15,0 l/s
- Täglich bis zu max. 1.200 m<sup>3</sup>/d
- Jährlich bis zu max. 355.000 m<sup>3</sup>/a

Das Erteilen einer wasserrechtlichen Bewilligung bedarf gemäß § 11 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes i. V. m. Art. 69 Satz 2 des Bayer. Wassergesetzes i. V. m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes der vorherigen Durchführung eines förmlichen Verwaltungsverfahrens.

Das Vorhaben der Gemeinde Tutzing zur Entnahme und zum Zutage fördern von Grundwasser aus dem Brunnen 3 Kerschlach wird mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht, dass

1. die Antragsunterlagen mit Plänen und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, **vom 12.10.2020 bis einschließlich 13.11.2020** im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, 82327 Tutzing, im Rathaus der Gemeinde Pähl, Kirchstraße 7, 82396 Pähl und im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstraße 33 (II. Stock, ZiNr. 217), 86956 Schongau, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt sind,
2. etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der unter Ziffer 1 genannten Verwaltungen vorzubringen sind,
3. etwaige Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG zu dem Vorhaben bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der unter Ziffer 1 genannten Verwaltungen vorzubringen sind,
4. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
5. die durch Einsichtnahme in die Antrags- und Planunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten nicht erstattet werden,
6. das Landratsamt Weilheim-Schongau die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, sowie die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Behörden sowie denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern wird,
7. ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, wenn alle Beteiligten darauf verzichten,
8. Datum, Uhrzeit und Ort des Erörterungstermins zu gegebener Zeit bekannt gemacht werden,
9. bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
10. verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung über die Einwendungen unberücksichtigt bleiben können,
11. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

#### Hinweis:

Diese Bekanntmachung und die dem Vorhaben zu Grunde liegenden Antragsunterlagen mit Plänen und Beilagen können auch im Internet unter <https://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Schongau, den 17.09.2020

Landratsamt Weilheim-Schongau  
gez. Jenny Faber